



Beschlüsse der 27. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Beschluss	Thema	Tenor	Adressiert an	Antwort erhalten
I Gesundheit				
I.1	Kostenlose Periodenprodukte	Übernahme der Kosten für Periodenprodukte	Bundesregierung	
I.2	Arbeitsstättenverordnung: Sanitärräume	Rechtliche Ermöglichung von Unisextoiletten in Arbeitsstätten	BMAS	ja
I.3	§ 218	Schwangerschaft sicher und legal beenden. Verbesserung der Versorgungslage ungewollt Schwangerer	BMFSFJ BMG BMJ	
II Steuern und Soziales				
II.1	Freistellung für Partner*innen nach der Geburt eines Kindes	Mindestens 2 Wochen Freistellung für Partner*in nach der Geburt eines Kindes mit Krankengeld	Bundesregierung	
II.2	Freistellung bei Fehlgeburten	Freistellung bei Fehlgeburten auch vor der 20. Woche	Bundesregierung	
II.3	Krankenkassenbeiträge Prostituierte	Prostituierte von Nachforderungen der Krankenkassen befreien	BMG	
II.4	Schutz und Respekt für Sexarbeitende	Regelungen und Maßnahmen zum Schutz von Sexarbeitenden	BMG BMFSFJ BMJ	
II.5	Kindererziehungszeiten in der GRV	Anpassung der Erziehungszeiten vor 1992 auf 36 Monate	BMAS BMFSFJ	ja
II.6	Bedarfsgemeinschaft (Bürgergeld)	Abschaffung des Haushaltsvorstands in der	BMAS	ja



		Bedarfsgemeinschaft, gleichberechtigte Auszahlung der Leistungen		
II.7	Kindergrundsicherung	Stärkung von Kindern durch Kindergrundsicherung	BMAS BMJ	ja
II.8	Entlastung Alleinerziehende	Steuerliche Entlastung Alleinerziehender	BMF	
II.9	Equal Pay	Umsetzung der EU- Richtlinie	BMAS	ja
III Gewalt gegen Frauen				
III.1	Bestandsaufnahme Istanbul Konvention (IK)	Das Institut für Menschenrechte soll eine Bestandsaufnahme zur IK durchführen	Berichterstattungs- stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte BMFSFJ	ja
III.2	Ausführungsgesetze zur IK	Ausführungsgesetze zur IK werden gefordert	Bundesregierung	
III.3	Familienrecht IK	Familienrechtsnovellierung im Sinne der IK	BMFSFJ BMJ	
IV Daten und Digitales				
IV.1	Gendermarketing	Verbot von Gendermarketing	BMJ	
IV.2	Unfallforschung	Reduzierung des Gender Data Gap in der Unfallforschung	BMDV	
V Gleichstellung und Parität				
V.1	Ampelfrauen	Ergänzung der Straßenverkehrsordnung um weibliche Sinnbilder	Deutscher Verkehrsgerichtsta- g BMDV	



V.2	Fortbildungsangebot für Melde- und Standesämter Geschlechtsangabe/ Namensführung	Standes- und Meldeämter sollen im Bereich Geschlechtsangabe/ Namensführung fortgebildet werden	Akademie für Personenstandswesen	
V.3	Paritätsgesetz	Aufnahme Parität in die Wahlrechtsreform	Bundestagspräsidentin, BMFSFJ SPD Grüne FDP CDU/CSU Linke	ja Ja

Antworten zu den Beschlüssen der 27. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Antwort	Zu Beschluss
Antworten der Adressierten	
Antwort des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu Beschluss	III.3
Antwort des BMAS zu den Beschlüssen	I.2, II.5, II.7, II.9
Antwort von die Linke zu Beschluss	V.3
Antwort der Bundestagspräsidentin zu Beschluss	V.3



I Gesundheit

I.1

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, die Bereitstellung kostenloser Periodenprodukte in allen Schulen, Universitäten und öffentlichen Einrichtungen sicherzustellen.

Der Zugang zu kostenlosen Menstruationsprodukten ist für die Gleichstellung von Mädchen und Frauen bedeutsam. Damit wird Periodenarmut vorgebeugt und die gesellschaftliche Teilhabe gefördert. Darüber hinaus trägt dies zur Enttabuisierung der Menstruation bei.

I.2

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, die in der Arbeitsstättenverordnung und Technischen Regeln für Arbeitsstätten vorgeschriebene Trennung der Toilettenräume für Männer und Frauen zu modifizieren, um Unisextoiletten in Unternehmen mit mehr als 9 Beschäftigten zu ermöglichen.

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verlangt derzeit, dass Toilettenräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten sind, oder eine getrennte Nutzung zu ermöglichen ist (Unternehmen bis 9 Beschäftigte). Konkretisiert werden die Anforderungen der ArbStättV in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), hier die ASR A 4.1. Sanitärräume. Auch hiernach sind in Betrieben und auf Baustellen Unisex-Toiletten grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme Unternehmen bis 9 Beschäftigte). Eine Modifizierung der Regelungen sollte dort, wo mehrere Toilettenräume vorhanden sind, die Ausweisung einer Unisex-Toilette ermöglichen, um den Bedürfnissen von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen zu entsprechen.

I.3

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert von den Bundesministerien BMFSFJ, BMG und BMJ:



1. Die gesetzliche Verankerung selbstbestimmter Abbrüche außerhalb des StGB im Schwangerschaftskonfliktgesetz,
2. Schwangerschaftsabbruch als Krankenkassenleistung,
3. Sicherung von stationären und ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines zeitnahen Schwangerschaftsabbruchs nach entsprechender Beratung gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetzes – weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage für ungewollt Schwangere,
4. Aufnahme von Schwangerschaftsabbrüchen als verpflichtendes Thema im Medizinstudium,
5. Statt der momentanen Beratungspflicht ein Recht auf Beratung,
6. Gesetze gegen Gehsteigbelästigungen.

Wir beziehen uns auf den Beschluss, den die Bundeskonferenz kommunaler Frauen- und Gleichstellungsstellen bezüglich einer Streichung selbstbestimmter Schwangerschaftsabbrüche aus dem § 218 StGB bereits in 2021 mit großer Mehrheit verabschiedet hat. Während der § 219 a inzwischen ersatzlos gestrichen wurde, stehen gesetzliche Änderungen beim § 218 immer noch aus.

Die Bundesregierung hat im März 2023 eine Kommission eingesetzt, deren Aufgabe es ist, Lösungsvorschläge zu einer Neuregelung zu erarbeiten. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Reproduktive Selbstbestimmung ist ein wichtiger Hebel zur Erreichung der Gleichstellung, viele weitere frauenbenachteiligende Bereiche, wie wirtschaftliche Abhängigkeit oder Gewalt gegen Frauen lassen sich darauf zurückführen.

1. Die gesetzliche Verankerung selbstbestimmter Abbrüche außerhalb des StGB im Schwangerschaftskonfliktgesetz, selbstbestimmte Abbrüche, stattdessen eine Verankerung im Schwangerschaftskonfliktgesetz

Der Paragraph 218 kriminalisiert in Deutschland seit über 150 Jahren ungewollt Schwangere und Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Er ist ein Relikt patriarchaler Kultur.

Signifikante Änderungen auf der Ebene des internationalen Rechts seit dem BGH-Urteil von 1993 fanden bislang zu wenig Berücksichtigung.



So werden die reproduktiven Rechte der Kairo-Konferenz 1994, die auch von Deutschland als Bestandteil des Menschenrechtsschutzes anerkannt werden, u.E. bei selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen hierzulande bis heute noch immer nicht genügend geachtet und durchgesetzt. Dazu zählt das Recht zur freien Entscheidung, ob, wann, mit wem, wie viele und mit welchen Mitteln jemand Kinder bekommen möchte.

Das EU-Parlament hat im Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter am 21.05.2021¹ in einer Entschließung den Bericht über „Die Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen“ angenommen. Die Mitgliedstaaten werden darin dazu aufgefordert, Hindernisse für legale Schwangerschaftsabbrüche abzubauen und daran erinnert, dass Frauen Zugang zu den ihnen gesetzlich zustehenden Rechten haben müssen.

Wie das Europaparlament in dem bereits erwähnten Bericht feststellt, ist die sexuelle und reproduktive Gesundheit „untrennbar mit der Verwirklichung des Grundrechts auf Gesundheit sowie mit der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt verbunden“.

Es ist daher völlig widersprüchlich, dass der §218 auch heute noch die selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich unter Strafe stellt. Dies untergräbt massiv das reproduktive und körperliche Selbstbestimmungsrecht von Schwangeren. Durch das Gesetz wird die Schwangere automatisch zur Straftäterin, obwohl ihr im gleichen Paragraph unter §218a das Recht zugestanden wird, sich unter bestimmten Bedingungen für einen Abbruch zu entscheiden.

Statt das Strafrecht zu verwenden, sollten selbstbestimmte Schwangerschaftsabbrüche u.E. besser im Schwangerschaftskonfliktgesetz verankert werden, wie dies der Deutsche Juristinnenbund fordert². Eine Streichung des Verbotes von selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen aus dem Strafgesetzbuch wäre demnach auch verfassungsrechtlich möglich. Den Ausführungen des deutschen Juristinnenbundes im o.g. Policy-Paper zum Schwangerschaftsabbruch schließen wir uns an.

2. Sicherung von stationären und ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines zeitnahen Schwangerschaftsabbruchs nach entsprechender Beratung

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021IP0025&from=EN>, hier Seite C 456/214, unter W.¹

² Vergl. hierzu: [st22-26_Policy_Paper_Schwangerschaftsabbruch.pdf](#) 430 KB, aufgerufen am 09.03.23



gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetzes – weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage für ungewollt Schwangere

Im Schwangerschaftskonfliktgesetz ist festgelegt, dass die Länder ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher zu stellen haben. Dies ist in Deutschland vor allem im ländlichen Raum, aber auch zunehmend in größeren Städten nicht gewährleistet. Es gibt keine einheitlichen Verfahren, und Schwangere, die einen Abbruch durchführen lassen möchten, werden teils an Praxen und Kliniken verwiesen, die weit von ihrem Wohnort entfernt sind und in anderen Bundesländern liegen – das halten wir für nicht unzumutbar. Gerade außerhalb der Ballungsgebiete ist die Versorgungslage vielfach verheerend.

Die Zahl der Versorgungseinrichtungen sinkt seit Jahren kontinuierlich. Verzeichnete das Statistische Bundesamt im Jahr 2003 noch etwa 2.050 Praxen und Kliniken, die den Eingriff durchführten, waren es Ende 2021 nur noch 1.029. Das entspricht einem Rückgang um 50%.³

Die Situation spitzt sich künftig weiter zu, da viele Ärzt*innen aus den 1968er-Jahren, die bisher aus politischer Überzeugung Abbrüche angeboten haben, sukzessive in Rente gehen (Monitoring-Papier des Robert-Koch-Instituts, 2022, S. 47).⁴

Auch Krankenhäuser ziehen sich aus dem Kreis der Versorgungseinrichtungen zurück: Das Recherche-Netzwerk Correctiv veröffentlichte im März 2022 Zahlen, wonach in nur rd. 38 % aller öffentlichen Krankenhäuser (mit gynäkologischer Abteilung) Abbrüche nach Beratung durchgeführt werden.⁵ Für betroffene Frauen ist dies ein verheerendes Signal.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, ein Konzept zur Sicherung einer lückenlosen Versorgung mit Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche zeitnah durchführen, zu erstellen.

³ Vgl. hierzu: BR24 NEWSLETTER (2023/1): Strafrechtler: Abschaffung von Abtreibungsparagraf §218 möglich, https://www.br.de/nachrichten/bayern/strafrechtler-abschaffung-von-abtreibungsparagraph-218-moeglich_TS02BSh, aufgerufen am 09.03.2023

⁴ Vgl. hierzu und zu folgendem: Robert-Koch-Institut, Journal of Health Monitoring (2022/7): Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland –

Aktuelle Daten aus der Schwangerschaftsabbruchstatistik, S. 45-47 (https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKFwjZuI67id78AhXuSfEDHaOFDVMQFnoECA8QAO&url=https%3A%2F%2Fwww.rki.de%2FDE%2FContent%2FGesundheitsmonitoring%2FGesundheitsberichterstattung%2FGBEDownloads%2FFactSheets%2FJHealthMonit_2022_02_Schwangerschaftsabbrueche.pdf%3F_blob%3DpublicationFile&usq=AOvVaw2zelqLSaMzj03_G4Qk2Rf5, aufgerufen am 09.03.23)

⁵ Vgl. hierzu <https://correctiv.org/schwerpunkte/schwangerschaftsabbruch/> aufgerufen am 09.03.23



Zudem gelten in den Bundesländern unterschiedliche Auflagen für Praxen und Kliniken, die Abbrüche anbieten möchten. Praxen sehen sich teils mit erheblichen Auflagen und Hürden konfrontiert, die (z.B. für ambulante Formen eines Abbruchs oder in der Abrechnung des Eingriffs) vereinfacht werden könnten, um mehr Praxen zu gewinnen, Schwangerschaftsabbrüche anzubieten.

Wir fordern die Durchsetzung des Sicherstellungsauftrages mittels einer systematischen Bedarfsplanung und statistischen Erfassung der Bedarfslage, sowie die Übernahme der Kosten aller Schwangerschaftsabbrüche in das Leistungspflichtangebot der gesetzlichen und privaten Krankenkassen sowie Beihilfestellen, um die Kostenübernahme bundesweit einheitlich zu regeln.

Zudem können die Bundesländer für Rechtssicherheit sorgen und zum einen Hemmnisse abbauen, um ihrem Sicherstellungsauftrag nachzukommen, zum anderen zumindest Krankenhäuser mit staatlicher Trägerschaft dazu anhalten, Schwangerschaftsabbrüche anzubieten.

4. Aufnahme von Schwangerschaftsabbrüchen als verpflichtendes Thema im Medizinstudium

2021 wurden, laut statistische Bundesamt 94.596 Schwangerschaften abgebrochen, es ist einer der häufigsten medizinischen Eingriffe überhaupt in Deutschland ⁶ (Im 3. Quartal 2022 wurde ein deutlicher Anstieg bei Abbrüchen (16.7% im Vergleich zum 3. Quartal 2021) verzeichnet. ⁷

Viele Mediziner*innen scheuen sich, den Eingriff anzubieten-aufgrund der Auflagen, aber auch aufgrund der rechtlichen Stigmatisierung und den strafrechtlichen Voraussetzungen.⁸

An Universitäten wird das Thema kaum gelehrt. Abtreibungen sind nach wie vor kein Pflichtbestandteil der Fachärzt*innen-Weiterbildung. Dabei sind Abbrüche und alle Folgen, die damit zusammenhängen können, ein umfassender medizinischer Bereich. Daher sollten medizinische, rechtliche, rechtspolitische sowie allgemeinethische Fragen im Spannungsfeld rund um den Schwangerschaftsabbruch Teil der Ausbildung sein.

Wir fordern, Schwangerschaftsabbrüche als verpflichtendes Thema im Medizinstudium aufzunehmen, und als Teil der Praxis-Zulassungsvoraussetzungen

⁶ <https://www.spektrum.de/news/schwangerschaftsabbruch-im-medizinstudium-tabuthema-abtreibung/2054778>, aufgerufen am 09.03.2023

⁷ Vgl. hierzu: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/12/PD22_539_233.html, aufgerufen am 09.03.23

⁸ Vgl. hierzu: Marie Blöcher, Lucie Kluth, Panorama3 (2021/5): Immer weniger Ärzt:innen bieten Schwangerschaftsabbrüche an, <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Immer-weniger-Aerztinnen-bieten-Schwangerschaftsabbrueche-an.abtreibung144.html>, aufgerufen am 09.03.23



regelmäßige Fortbildungen für Fachärzt*innen und niedergelassene Ärzt*innen zu implementieren.

5. Statt der momentanen Beratungspflicht ein *Recht auf Beratung*

Zu den Bedingungen, die Schwangeren derzeit durch den §218a auferlegt werden, wenn sie sich für einen Abbruch entscheiden, gehört die verpflichtende Beratung in einer Stelle für Schwangerschaftskonfliktberatung. Auch das gehört für uns zu den Auflagen, die in die selbstbestimmte Entscheidung eingreifen.

Wir plädieren stattdessen für ein *Recht* auf Beratung. Die behandelnden Frauenärzt*innen sollen verpflichtend auf das Recht auf Beratung und auf entsprechende Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen hinweisen. Schwangere sind mündig eine eigene Entscheidung über ihren Körper zu treffen, eine freiwillige Beratung kann Schwangeren zusätzlich Unterstützungsmöglichkeiten bieten.

6. Gesetze gegen Gehsteigbelästigungen.

Schwangere werden vor Beratungsstellen oder Praxen, die Abbrüche durchführen, immer wieder von fundamentalistischen Abtreibungsgegner*innen auf vielfach perfide Art belästigt, um sie von einer Abtreibung abzuhalten. Auch dies beeinträchtigt die Schwangeren in ihrem Recht auf Selbstbestimmung.

Wir fordern die Umsetzung von gesetzlichen Maßnahmen gegen Gehsteigbelästigungen, wie sie von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag angekündigt wurden.⁹ Die Heinrich Böll-Stiftung hatte dazu im Auftrag des Gunda-Werner-Instituts im Februar 2021 ein Rechtsgutachten erstellt und politische Handlungsempfehlungen entwickelt.¹⁰

⁹Vgl. hierzu: Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021:
<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, aufgerufen 09.03.2023)

¹⁰Vgl. hierzu https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/2021-06/NEU_E-Paper%20C2%ABGehsteigbel%C3%A4stigungen%C2%BB%20Endf_1.pdf, aufgerufen am 09.03.2023



II Steuern und Soziales

II.1

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, die Einführung einer mindestens zweiwöchigen Freistellung für Partner*innen von Entbundenen nach einer Geburt jetzt umzusetzen.

Alle Parteien der Ampelregierung haben sich zur Vaterschaftsfreistellung bekannt. Doch umgesetzt wurde sie bisher noch nicht. Die Freistellung sollte ebenso für Elternteile in queeren Partnerschaften gelten.

II.2

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, eine staatliche Entlastung durch eine mindestens zweiwöchige bezahlte Freistellung für das Paar bei Fehlgeburt auch vor der 20. Schwangerschaftswoche zu ermöglichen.

Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und der FDP wurde eine gesetzliche Neuregelung vereinbart. Demnach soll zukünftig bei einer Fehl- bzw. Totgeburt nach der 20. Schwangerschaftswoche der Mutterschutz greifen und eine zweiwöchige vergütete Freistellung der Partnerin bzw. des Partners möglich sein.

In diesem Vorhaben bleiben weiterhin all jene Fehlgeburten unberücksichtigt, die vor der 20. Woche liegen.

II.3

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, Prostituierte und Aussteigerinnen aus der Prostitution von Nachforderungen von Krankenkassenbeiträgen zu befreien.

In 2017 wurde die Sozialversicherung für Prostituierte insoweit neu geregelt, dass zwischen angestellter und selbständiger Tätigkeit zu unterscheiden ist. I.d.R. sind Prostituierte jedoch selbständig tätig und müssen sich demnach selbst krankenversichern.



In Deutschland gibt es seit 01.04.2007 die sogenannte „Versicherungspflicht der Nichtversicherten“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V). Die Auffangversicherung bedeutet, dass ab dem Tag der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit eine Versicherung, auch gegebenenfalls rückwirkend für vier Jahre, durchzuführen ist. Dies gilt für alle selbständig tätigen Personen. Diese Gleichbehandlung sollte aufgrund der gesellschaftlichen Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen in der Sexarbeit geändert werden – eine Sonderbehandlung zum Nachteilsausgleich.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und damit der Beitritt zu einer Krankenkasse führt i.d.R. bei einer Nachforderung von Beiträgen für 4 Jahre zu einer Schuldenlast von 10.000 €. Wenn die Person vorher Steuern nach dem „Düsseldorfer Verfahren“ gezahlt hat, und dadurch keine Steuererklärung abgegeben hat, fällt sogar der Höchstsatz an und das, obwohl keine Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen auf Kosten der Krankenkassen erfolgte.

Diese Situation erschwert bzw. verhindert auch in einigen Fällen den Ausstieg aus der Prostitution.

Wir fordern, dass für in der Sexarbeit tätige Menschen die Nachforderung für Krankenkassenbeiträge entfallen soll, unabhängig davon, ob sie weiterhin bei dieser Tätigkeit bleiben, oder eine andere Tätigkeit aufnehmen.

II.4

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das BMG, BMFSFJ und das BMJ auf gesetzliche Regelungen und Maßnahmen, die die Rechte von Sexarbeitenden stärken und sie ermächtigt, ein eigenständiges selbstbestimmtes Leben zu führen. Wir fordern einen umfassenden Ausbau von Fachberatungsstellen in allen Bundesländern zur Unterstützung von Sexarbeitenden, inklusive aufsuchender Angebote. Wir fordern zudem einen flächendeckenden Ausbau von Beratungsstellen gegen Menschenhandel.

Prostitution ist Arbeit und in Deutschland legal und steuerpflichtig. In der Prostitution tätige Menschen sind aber nach wie vor eine stigmatisierte und diskriminierte gesellschaftliche Randgruppe. Dies macht es vielen in der Prostitution Tätigen unmöglich, offen mit ihrer Tätigkeit umzugehen.

Spricht man über „die Prostitution“ muss entsprechend sorgfältig differenziert werden. Prostitution ist sehr vielseitig und hat unterschiedliche Facetten und Ausprägungen: Sie beinhaltet ein großes Spektrum an Arbeitsbedingungen, Arten der Dienstleistungen, der verschiedenen Ausübungsstätten, der individuellen Anforderungen und sozialen Hintergründe. Die Situation drogenabhängiger



Beschaffungsprostituiertes ist bspw. anders zu bewerten, als die der Sexarbeiterin in der Bordellstraße, die dort ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie selbstbestimmt verdient.

Prostitution wird durch das Prostitutionsgesetz (ProstG) von 2002 und das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) von 2017 reguliert. Prostitution ist gemäß Prostitutionsgesetz festgelegt als eine freiwillig erbrachte sexuelle Dienstleistung, die einen einvernehmlichen Vertrag zwischen erwachsenen Geschäftspartner*innen voraussetzt. Die Gesetzeslage soll gute und menschenwürdige Arbeitsbedingungen in der Prostitution schaffen, vor Gewalt schützen und Ausbeutung und Menschenhandel in der Prostitution verhindern. Die Wirkung des Prostituiertenschutzgesetzes wird im Rahmen der gesetzlich festgelegten Evaluation von 2022 bis 2025 untersucht.

Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution ist sexuelle Gewalt und eine Straftat bzw. ein Verbrechen.

— Die Bekämpfung von Ausbeutung und Menschenhandel in der Prostitution wird u. a. in den §§ 232ff StGB geregelt. Das Ausnutzen der Zwangssituation der Opfer von Menschenhandel durch Kund*innen oder das Kaufen sexueller Handlungen von Minderjährigen ist strafbar.

Die Umsetzung der Gesetze hängt maßgeblich von der Sensibilisierung und den Ressourcen der zuständigen Behörden und der Unterstützungsstrukturen ab. Es gilt, die Gesetze – insbesondere die zum Schutz der Sexarbeitenden getroffenen Regelungen – konsequent umzusetzen, die Rechte der Betroffenen weiter zu stärken und die Unterstützungsstrukturen auszubauen.

— Der Anteil der Sexarbeiter*innen mit Migrationsgeschichte ist sehr hoch. Sie müssen in ihren Rechten erheblich gestärkt werden. Dies gilt auch für die Arbeitsmigrant*innen ohne legalen Aufenthaltsstatus. Die Gefahr, Opfer von Ausbeutung, Zwangsprostitution und Menschenhandel zu werden, ist bei Menschen, die als rechtlos wahrgenommen werden, sehr hoch.

Eine Kriminalisierung der Prostitution, wie sie z.B. in Schweden im Rahmen des „Nordischen Modells“ erfolgt, führt zu einer zusätzlichen Stigmatisierung der Sexarbeiter*innen.

Das Verbot von Prostitution oder die Kriminalisierung der Nachfrageseite wird Ausbeutung, Gewalt und Menschenhandel nicht verhindern. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass Sexarbeiter*innen in Dunkelbereiche gedrängt werden und im Verborgenen weiter arbeiten müssen, um ihre Kund*innen vor Strafverfolgung zu schützen. Das hätte zur Folge, dass sie ungeschützt wären und eher Opfer von Gewalt und Ausbeutung würden als bisher. Dritte, die die Situation ausnutzen und den Sexarbeiter*innen vorgeben, Verdienstmöglichkeiten und Schutz zu vermitteln, hätten es deutlich leichter, sie in Abhängigkeit bringen und auszubeuten. Selbstbestimmte Arbeit würde verhindert, Abhängigkeitsverhältnisse hingegen gefördert.



Die Hemmung, in dieser Situation Unterstützung und Hilfe bei Beratungsstellen oder Behörden zu suchen, würde dagegen steigen. Für Beratungsstellen, aber auch Behörden würde es sehr schwer bis unmöglich, die Prostituierten mit ihrem Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzangebot zu erreichen.

Dieses Szenario konnte bereits während der Corona-Pandemie festgestellt werden, als die Ausübung der Prostitution verboten war. Wir sprechen uns daher deutlich gegen ein Verbot von Prostitution aus.

Metaanalysen haben gezeigt, dass jegliche Verbote mit einem höheren Risiko einer sexuell übertragenen Krankheit incl. HIV zusammenhängen. Gesundheitspräventive Angebote erreichten die Zielgruppe nur sehr schwer bis gar nicht, da die Chance der Kontaktaufnahme reduziert würde. Bestehende Präventions- und Beratungsangebote, die sich seit Jahren bewährt haben, würden deutlich erschwert.

Die Viktimisierung und Zuschreibung der Opferrolle bzw. Etikettierung als Opfer wird von den Sexarbeiter*innen als extrem stigmatisierend, diskriminierend und beleidigend empfunden. Ihnen wird abgesprochen, selbstbestimmt über ihr Leben, ihren Körper und ihre berufliche Erwerbstätigkeit bestimmen zu können. Die Zuschreibung der Opferrolle schwächt die Position der Sexarbeiter*innen und ist abzulehnen. Stattdessen fordern wir Maßnahmen und Regelungen, die ihre Rechte stärken und sie ermächtigt ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben ohne Abhängigkeiten zu führen.

Das Ziel jeglicher Maßnahmen muss aus unserer Perspektive sein, Prostitution noch weiter ins Hellfeld zu ziehen. Durch die Stärkung der Rechte der Sexarbeiter*innen und durch den Aufbau von Kommunikationsstrukturen, z.B. durch Runde Tische, kann eine weitgehende Transparenz im Prostitutionsmilieu erreicht werden. So können Schutz und gute Arbeitsbedingungen für die Sexarbeiter*innen geschaffen werden. Zudem ist der Ausbau von Unterstützungsstrukturen sowie realistischer Aus- und Aufstiegsmöglichkeiten möglichst flächendeckend umzusetzen.

II.5

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, Kindererziehungszeiten bei Geburten vor dem 01.01.1992 mit 36 Monaten Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen.

Frauen, die Kinder vor 1992 geboren haben, bekommen eine Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung von 30 Monaten.



Die Kindererziehungszeiten bei Geburten nach 1992 werden mit 36 Monaten angerechnet. Wir sehen hier eine Ungleichbehandlung, welche aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt ist.

II.6

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, das „Bürgergeld“ so zu überarbeiten, dass zwei gleichgestellte erwachsene Personen Zuwendungen in gleicher Höhe erhalten und Auszahlungen auf separate Konten erfolgen.

Mit der Einführung des „Bürgergeldes“ am 1. Januar 2023 werden Ehepaare und andere Partnerschaften weiterhin in zwei Bezugsberechtigte aufgeteilt. Zum einen der Haushaltsvorstand (Regelbedarfsstufe 1 mit 502 €), in den allermeisten Fällen der Mann und die Regelbedarfsstufe 2 (mit 451 €) zumeist die Frau.

Der Begriff „Haushaltsvorstand“ bezog sich ursprünglich auf den Familienvater, der die Familie ernährte und entstand zu einer Zeit, als die traditionelle, patriarchale Rollenverteilung in den Familien noch die Regel war.

Dadurch werden Frauen, wie die Entscheidung für den Begriff „Bürgergeld“ schon nahelegt, als finanziell minderwertig eingestuft, obwohl sie zumeist den Haushalt führen, die Kinder versorgen, erwerbstätig sein können und einen erhöhten Bedarf an Gesundheitspflege (Periodenprodukten) haben. Der Regelsatz für Gesundheitsbedarf liegt im „Bürgergeld“ für den Haushaltsvorstand (bei Paaren zumeist der Mann) bei 19,16 €.

Weiterhin wird durch die Zahlung des Geldes auf ein Konto, zumeist das Konto des Mannes, die Verfügbarkeit und Entscheidung über Ausgaben einer Person zugestanden.

In traditionellen, patriarchalen Beziehungen wird das Ungleichgewicht der Geschlechter weiter untermauert. Im Falle von Trennungen entstehen oft große Probleme, weil der Kontoinhaber keine Miete mehr zahlt und Geld einbehält. Frauen verbleiben länger in riskanten Beziehungen, weil sie finanziell abhängig sind oder (aufgrund von Sprachbarrieren) annehmen, dass sie keine eigenen Ansprüche haben.

Unabhängig davon spricht sich die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen bereits seit Einführung des SGB II für die Abschaffung der Bedarfsgemeinschaft aus.



II.7

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, armutsbetroffene und armutsgefährdete Kinder mit der Kindergrundsicherung zu stärken und nicht durch Anrechnung auf andere Sozialleistungen zum Nullsummenspiel werden zu lassen.

Kinder stellen (leider) in Deutschland ein Armutsrisiko dar. Frauen sind mit 2,15 Millionen gegenüber 462 Tausend Männern die größere Gruppe der Alleinerziehenden. Alleinerziehende haben mit 43 % ein übermäßig hohes Risiko in Armut zu leben. Um dem entgegen zu wirken, unterstützen wir die vom Bundesfamilienministerium geplante Kindergrundsicherung, wenngleich wir uns eine Umsetzung ab 2024 gewünscht hätten.

Wir fordern bei der Umsetzung, dass die Unterstützung bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen ankommt, die sie nötig brauchen. Dazu ist es notwendig, dass Probleme des heutigen Kindergeldes, wie die vollständige Anrechnung auf den Unterhaltsvorschuss oder die Leistungen nach dem SGB II, nicht auf die Kindergrundsicherung übertragen werden. (Im Juni 2022 waren in Deutschland 1.908.308 Kinder im SGB II in Bedarfsgemeinschaften gemeldet. Und in 2021 erhielten 833.222 Leistungsberechtigte Unterhaltsvorschuss. Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben nicht von der Kindergelderhöhung um 18 Euro profitiert, sondern 9 oder 0 Euro erhalten).

Die zukünftige Kindergrundsicherung soll in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II nicht auf den Bedarf der Eltern angerechnet werden dürfen. Bei der Anrechnung des Unterhaltsvorschlusses als Kindeseinkommen auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung sollte sich der Gesetzgeber an den Regelungen des Kinderzuschlags (KiZ) orientieren. Im Status quo werden beim KiZ Kindeseinkommen und bedarfsübersteigendes Elterneinkommen jeweils zu 45 Prozent angerechnet.

Zukünftige Erhöhungen der Kindergrundsicherung dürfen nicht - wie aktuell bei dem Kindergeld - durch Anrechnung versanden, weder für Kinder, die Unterhaltsvorschuss erhalten, noch für Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen.

II.8

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium für Finanzen auf, Alleinerziehende steuerlich zu entlasten.



Wir unterstützen die Forderung des VAMV nach einer Steuergutschrift für Alleinerziehende in Form eines Abzugsbetrages von der Steuerschuld bis hin zu einer Auszahlung.

In Deutschland lebten im Jahr 2021 rund 2,15 Millionen alleinerziehende Mütter und etwa 462.000 alleinerziehende Väter. Diese Menschen tragen eine hohe Verantwortung, denn sie sind alleine für die Sorge und das Einkommen in ihren Familien zuständig. Alleinerziehende haben mit 43 % ein übermäßig hohes Risiko in Armut zu leben.

Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steigt ab 2023 auf 4.260 €. Dieses hat für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen jedoch keine oder kaum Auswirkungen. Mit einer Steuergutschrift können Alleinerziehende mit mittleren und kleinen Einkommen unterstützt werden.

II.9

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, die neue EU-Richtlinie zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen zu Equal Pay umgehend in nationales Recht umzusetzen.

Die Mitgliedsstaaten haben 2 Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Deutschland tat sich in der Vergangenheit schwer, EU-Richtlinien zu mehr Geschlechtergerechtigkeit umzusetzen. Das AGG kam erst auf Androhung von Zwangsgeld zustande. Das darf sich angesichts von 18% Gender Pay Gap in Deutschland nicht wiederholen. Wir brauchen unverzüglich bessere Bestimmungen zur Lohntransparenz.

III Gewalt gegen Frauen

III.1

Die Berichterstattungsstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte und das BMFSFJ werden aufgefordert, eine bundesweite Erhebung zum Thema Istanbul-Konvention durchzuführen/zu beauftragen.



Diese sollte auführen, welche Schritte in den einzelnen Bundesländern, Landkreisen, Städten und Gemeinden gegangen werden, um die Istanbul Konvention umzusetzen und welche Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden.

Der Umsetzungsstand zur Istanbul Konvention ist sehr unterschiedlich, sowohl in den Bundesländern als auch in Regionen und Kommunen.

Bisher ist kaum sichtbar, welche Schritte gegangen wurden, die Istanbul Konvention flächendeckend umzusetzen. Eine Erhebung und ein Vergleich der Umsetzungsstände kann motivierend auf Regionen, Kreise, Städte und Gemeinden wirken, sich stärker an der Umsetzung der Istanbul Konvention zu beteiligen.

III.2

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, Ausführungsgesetze und Ausführungsbestimmungen zur Istanbul-Konvention zu erarbeiten.

Der Umsetzungsstand zur Istanbul Konvention ist uneinheitlich und die Bemühungen der Bundesländer, Kreise und Kommunen sind kaum vergleichbar.

Umsetzungsgesetze und/oder Umsetzungsbestimmungen würden die Verantwortungsverschiebung zwischen Bund, Land und Kommunen verringern und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und andere Handelnde im Arbeitsfeld der Istanbul Konvention könnten auf diese verweisen.

Das Fehlen einer Nationalen Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird auch im GREVIO-Bericht von Oktober 2022 bemängelt.

III.3

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das BMFSFJ und das BMJ auf, bei der Novellierung des Familienrechts die Umsetzung und die Einhaltung der Istanbul-Konvention zwingend zu beachten. Gefordert wird die Novellierung des Familienrechts im Sinne der Istanbul-Konvention:

- Gewaltschutz auch für Kinder: Umgangsrecht in Fällen von häuslicher Gewalt,
- Wohnortunabhängigen Gerichtsstandort im Falle von häuslicher Gewalt möglich machen,
- Kein verordnetes Wechselmodell nach Fällen von häuslicher Gewalt,
- Ächtung von PAS als pseudowissenschaftliches Modell.



Umgangsrecht nach häuslicher Gewalt:

Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass häusliche Gewalt beim Umgangsrecht zwingend zu berücksichtigen ist. Dieses Vorhaben begrüßen wir ausdrücklich.

Wohnortunabhängigen Gerichtsstandort im Falle von häuslicher Gewalt möglich machen:

Im Fall von Sorgerechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstandort dort, wo die Kinder leben. Wenn eine Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus in eine andere Stadt flüchtet, ist damit das dortige Gericht zuständig. Der Täter/Vater erfährt durch die Gerichtsakten in welcher Stadt sich Frau und Kinder aufhalten. In kleinen Städten kann der Standort des Frauenhauses relativ schnell herausgefunden werden. Dadurch wird der Schutz der Frauen und Kinder minimiert. Um dies zu umgehen, braucht es die gesetzliche Möglichkeit, den Gerichtsstandort unabhängig vom Wohnort zu wählen.

Wechselmodell als Schwerpunkt:

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, bei Trennungs- und Konfliktberatung das Wechselmodell als Regelmodell vorzuschlagen.

Bei keinem anderen Modell müssen die Elternteile, um im Sinne des Kindeswohles zu handeln, mehr kommunizieren und miteinander agieren als beim Wechselmodell. Im Fall von vorangegangener häuslicher Gewalt bedeutet dies, dass die Mütter zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Täter gezwungen werden und ihm somit weiter ausgeliefert sind. Im Fall von vorangegangener häuslicher Gewalt darf vor diesem Hintergrund das Wechselmodell im Sinne des Gewaltschutzes und der Istanbul - Konvention keine Option sein.

PAS/Bindungsintoleranz in familienrechtlichen Verfahren:

PAS oder auch Bindungsintoleranz, wird, obwohl wissenschaftlich nicht belegt, in familienrechtlichen Verfahren durch das Gericht oder durch Sachverständige öfters als Grund dafür aufgeführt, dass ein Kind (ohne ersichtliche Gründe) keinen Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil haben möchte. Die Schuld dafür wird beim betreuenden Elternteil gesehen und hat oft verheerende Folgen für die Beteiligten. Dies sind in der Regel die Mütter. In diesen Fällen wird Frauen in der gerichtlichen Praxis ohne wissenschaftliche Belege eine fehlende Erziehungsfähigkeit unterstellt. In anderen Ländern, wie z.B. in den USA, darf PAS in familienrechtlichen Verfahren nicht mehr als Kriterium herangezogen werden. Wir fordern die Abkehr der PAS-Theorie im Familienrecht auch in Deutschland.



IV Daten und Digitales

IV.1

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium der Justiz auf, ein Verbot sexistischer und damit geschlechterdiskriminierender Werbung zu erwirken mit den Zielen:

- Menschen, insbesondere Kinder, sich frei von geschlechterspezifischen Stereotypen entfalten und entwickeln zu lassen,
- Diskriminierung und Benachteiligung auf Grund des Geschlechts vorzubeugen,
- moderne, zeitgemäße Geschlechterbilder zu vermitteln.

Werbung ist dann sexistisch, wenn sie bestimmte Gesellschaftsgruppen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Sexualität diskriminiert. Sie schädigt das Selbstwertgefühl betroffener Personen und festigt bestehende Vorurteile. Dadurch werden Menschen schon ab der frühen Kindheit in ihrer persönlichen Entfaltung beeinflusst und in bestehende Rollenklischees gedrängt. Oft sind diese Rollenklischees in traditionellen Geschlechterrollen so gefestigt, dass sie uns völlig normal erscheinen: Frauen kaufen eher Kosmetikprodukte, Männer eher Elektronik. Kleine Mädchen tragen rosa Kleider und Jungen spielen mit Dinos. Der Umgang der Industrie mit diesen Geschlechterklischees zur Vermarktung ihrer Produkte oder Dienstleistungen wird auch als Gendermarketing bezeichnet und ist ein gängiges Instrument zur Steigerung des Umsatzes.

Das Gendermarketing hemmt jedoch nicht nur die freie Entfaltung der angesprochenen Zielgruppen, sie schließt auch Menschen aus, die sich in den vermittelten Geschlechterrollen nicht zugehörig bzw. wohlfühlen. Denn klassische Geschlechterrollen unterliegen auch zunehmend in der gesellschaftlichen Wahrnehmung Veränderung, lösen sich auf und vermischen sich. So erkennt die deutsche Rechtsprechung seit 2018 auch die dritte Geschlechtsoption „divers“ an. Damit steht auch die Marketingbranche in der Pflicht, Gendervielfalt zu berücksichtigen und traditionelle Geschlechterklischees aufzulösen. Seit 2014 fordert das antisexistische Bündnis [Pinkstinks](#) geschlechterdiskriminierende Produkte, Medien- und Werbeinhalte gesetzlich zu regulieren. Im Ausland, beispielsweise in Spanien und Großbritannien gibt es bereits erste Regularien, die künftig noch verschärft werden sollen.



IV.2

Die Bundeskonferenz fordert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf, sich für eine geschlechterinklusive Unfallforschung einzusetzen und den diesbezüglichen Gender Data Gap zur Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren. Dies beinhaltet insbesondere den verpflichtenden Einsatz von weiblichen Crashtest-Dummys, die geschlechtergerechte Konzipierung der Ergonomie sowie die Positionierung von Lenkrad, Airbags, Kopfstützen und Sicherheitsgurten in Kraftfahrzeugen.

Wie sicher ein Fahrzeug für die Fahrzeuginsassen ist, wird in der Unfallforschung in der Regel mit Crashtest-Dummys, welche an den männlichen Körper angepasst sind, getestet. Der Dummy seinerseits sieht immer gleich aus, misst 1,78 Meter und wiegt 78 Kilogramm. Das entspricht genau dem sog. europäischen 50-Perzentil-Mann. Kinder und Frauen deckt der Dummy demzufolge nicht ab.

Aufgrund männlich-orientierter Ergonomie und Sicherheitstechnik in Autos, die anhand von männlichen Dummys entwickelt wurden, erleiden Frauen bei Unfällen oft schwerere Verletzungen und sterben häufiger bei Verkehrsunfällen als Männer.

Die Unfallforschung der Versicherer (UDV) stellte bereits vor Jahren fest, dass viele Frauen und kleinere Menschen beispielsweise den Fahrersitz im Auto weit nach vorn schieben müssen, um Gas-, Brems- und Kupplungspedal zu erreichen. Diese Verlagerung in den äußersten, vorderen Bereich der Fahrerkabine trägt unmittelbar zu einer größeren Gefährdung im Fall eines Unfalls bei. Auch die Sicherheitsgurte, eines der wichtigsten und wirksamsten Sicherheitsmerkmale von Fahrzeugen, sind nicht für Brüste geeignet und oftmals bei Frauen aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht so angelegt, dass sie tatsächlich ihre Sicherungsfunktion optimal erfüllen. Auch deshalb müssen zukünftig mehr weibliche Dummys zum Einsatz kommen.

Zum Schutz kleinerer Personen die ein Auto führen, muss auch die Ergonomie in den Fahrzeugen deutlich verbessert werden, u.a. durch verstellbare Pedale und Lenkräder sowie spezielle Knie-Airbags als Aufpralldämpfer.

V Gleichstellung und Parität



V.1

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert den Deutschen Verkehrsgerichtstag und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf, eine Expert*innenkommission zu beauftragen, die sich mit der geschlechtergerechten und rollenklischeefreien Umgestaltung von Verkehrsschildern beschäftigt.

V.2

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Akademie für Personenstandswesen (Bad Salzschlirf) sowie andere Institutionen, die Standesbeamt*innen aus- und fortbilden, auf, das Thema Geschlechtervielfalt; Namensführung und Dritte Option in das regelmäßige Aus- und Fortbildungsangebot aufzunehmen.

Im ersten Schritt sollen einführende Fortbildungen für Standesbeamt*innen, Mitarbeiter*innen von Ordnungsbehörden und Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte z.B. online angeboten werden.

V.3

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert den Deutschen Bundestag auf, Regelungen zur Geschlechterparität in das aktuelle Wahlgesetz aufzunehmen.

Wir fordern eine Verankerung der Parität im Wahlrecht für Listen- und Direktmandate.

Frauen sind im Deutschen Bundestag unterrepräsentiert, da sie von den meisten Parteien im Vergleich zu Männern seit 1949 in weitaus geringerer Anzahl nominiert werden. Dabei waren unter den Wähler*innen zur Bundestagswahl im September 2021 mehr als die Hälfte weiblich.

Das Land braucht Abgeordnete, die die ganze Gesellschaft vertreten. Frauen machen über 50 Prozent der Bevölkerung aus. Sie sind keine Minderheit. Aus ihrer Perspektive setzen Frauen eigene Themen, wie z. B. Pflege, Kinderbetreuung, Wohnen, Verbraucherschutz. Sie blicken aber auch aus ihrem jeweiligen Erfahrungshintergrund auf Themen, die keine spezifischen Frauenthemen sind, wie Verkehr, Finanzen, Wirtschaft.

Die bisherigen Fördermaßnahmen – freiwillige Zielvorgaben der Parteien, Anreizsysteme, Mentoringprogramme – haben nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Viele Parteien haben eine unverbindliche innerparteiliche Quote zur



Frauenförderung etabliert. Das Instrument hat jedoch nicht zu einer fortlaufenden Erhöhung des Frauenanteils in den Parlamenten beigetragen. Es wird unterschiedlich ausgelegt, ist nicht justiziabel und hat den Eindruck eines Zugeständnisses, das impliziert, dass Macht eigentlich den Männern gehört, Frauen aber ein Stück abgegeben wird.

Es hat sich gezeigt, dass Parteien, die freiwillig das Reißverschlussprinzip praktizieren, auch einen größeren Anteil von Frauen als Parteimitglieder haben. Dies verdeutlicht den großen Einfluss paritätischer Aufstellung von Wahllisten auf die Zusammensetzung der Parteien und erübrigt sich die Diskussion, ob es an der mangelnden Motivation von Frauen liegt, wenn sie weniger Mandate haben oder ob die Sitzungskultur, die Zeitplanung und die innerparteiliche Kommunikation ausschlaggebend sind.

— Nur eine gesetzliche Regelung kann unabhängig von den innerparteilichen Vorgaben und ohne Zeitverzug eine Gleichberechtigung bei der Aufstellung der Wahllisten garantieren. Frankreich hat seit 2000 ein Paritäts-Gesetz für Kommunalparlamente eingeführt. Das hat sofort zu einer Verdoppelung des Frauenanteils geführt



Antworten der Adressierten



**Bundesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros & Gleichstellungsstellen**

Antwort des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu Beschluss III.1

Die Antwort ging via Email am 28.07.2023 ein bei der BAG.

Bundesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros
und Gleichstellungsstellen

Verein zur Förderung der
Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Weydingerstraße 14-16
10178 Berlin

Tel.: 030 240 09 812
Fax: 030 240 09 813
bag@frauenbeauftragte.de
www.frauenbeauftragte.de

Berliner Sparkasse
IBAN DE97 1005 0000
0073 7277 17
BIC BELADEV33XXX

■ Deutsches Institut für Menschenrechte Zimmerstraße 26/27 10969 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen-
und Gleichstellungsbeauftragter
Bundessprecherin Christel Steylaers
Weydingerstraße 14-16
10178 Berlin

Professorin Dr. Beate Rudolf
Direktorin

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-28
Fax: 030 259 359-59
bst.geschlechtsspezifische.gewalt
@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

**Beschluss der 27. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen-
und Gleichstellungsbeauftragten in Leipzig 15.-16.05.2023 zur
Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt**

26. Juli 2023

Sehr geehrte Christel Steylaers,

haben Sie herzlichen Dank für die Übersendung des Beschlusses der 27. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Leipzig 15.-16.05.2023 zur Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) begrüßt die Forderungen an die Politik, die die 27. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu wichtigen Kernthemen der Geschlechtergleichstellung gefasst hat. Besonders freuen wir uns, dass Sie in Ihren Forderungen auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarates eingehen und damit die menschenrechtlichen Verpflichtungen aller staatlichen Ebenen zu Prävention und den Schutz von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt hervorheben.

Wie Sie wissen, ist das DIMR vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit dem unabhängigen Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland im Rahmen eines vierjährigen Projekts betraut worden. Am 1. November 2022 hat die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird zukünftig auf Grundlage eines daten- und evidenzbasierten Monitorings praxisorientierte Handlungsempfehlungen abgeben und dazu beitragen, dass die Istanbul-Konvention auf allen staatlichen Ebenen effektiv umgesetzt wird.

Bisher fehlen viele Daten, die die Möglichkeit bieten, die Wirksamkeit politischer Maßnahmen zu prüfen und politisches Handeln entsprechend anzupassen. Die Berichterstattungsstelle wird in Kürze einen Datenbericht veröffentlichen, der einen Überblick zur Verfügbarkeit von Daten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland gibt.

Alle zwei Jahre wird die Berichterstattungsstelle ihren Periodischen Bericht veröffentlichen, den ersten 2024. Dieser gibt Auskunft zu Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland und zum Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention.

Das Monitoring der Berichterstattungsstelle hat den Anspruch, für ganz Deutschland Erkenntnisse zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention zu liefern. Aufgrund der großen Rolle, die die Länder bei der Datenerhebung, Prävention, Intervention, Schutz und Strafverfolgung von geschlechtsspezifischer Gewalt spielen, ist die Ebene der Länder im Rahmen des Monitorings der Berichterstattungsstelle sehr präsent. Deshalb ist es besonders wichtig, dass in den Ländern entsprechende Daten generiert und der Berichterstattungsstelle zugänglich gemacht werden. Hierbei setzen wir auch auf die Mitwirkung der kommunalen Ebene. Nur so können im Periodischen Bericht flächendeckend Nachholbedarfe und Beispiele guter Praxis sichtbar gemacht werden.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention muss auf allen politischen Ebenen vorangetrieben werden. Daher überprüft das Institut gegenwärtig die Landesaktionspläne zu geschlechtsspezifischer Gewalt auf die Berücksichtigung der Vorgaben aus der Istanbul-Konvention. Wir sind uns auch der großen Bedeutung der kommunalen Ebene für Prävention, Schutz und Beratung bewusst. Deshalb haben wir uns in der Vorbereitungsphase für die Berichterstattungsstelle bereits vertieft mit dem Thema der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene beschäftigt und sind hierzu in den Austausch mit der kommunalen Ebene getreten. Die aktuelle Arbeit der Berichterstattungsstelle in Umsetzung des bewilligten Projekts wird Effekte auf die Ebene der Kreise, Städte und Gemeinden haben. Die Berichterstattungsstelle wird weiter zur Klärung beitragen, welche Verpflichtungen für alle staatlichen Ebenen sich aus der Konvention ergeben, und sie wird auf der Basis, der von Bund und Ländern bereitgestellten Daten die Umsetzung der Istanbul-Konvention bewerten. Wir hoffen, dass sich auch die kommunale Ebene an diesen Erkenntnissen für ihre Politik und Datenerhebung orientieren wird. Insoweit setzen wir auch auf die Unterstützung durch die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Weitergehende Maßnahmen, die auf eine Erhebung zum Thema Istanbul-Konvention über die Bundesländer hinaus Landkreise, Städte und Gemeinden adressieren, können in der gegenwärtigen Projektphase aus Kapazitätsgründen leider nicht gewährleistet werden. Bereits die Kooperationen mit der Bundes- und Länderebene sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren zur Bereitstellung von Daten sind sehr ressourcenintensiv. Denn es geht darum, sicherzustellen, dass diese Daten in Qualität und Format so erheben, dass damit die von der Berichterstattungsstelle entwickelten menschenrechtlichen Indikatoren befüllt werden können und auf diese Weise der Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention gemessen werden kann. Dies lässt sich nur durch Austausch und Kooperation mit diesen Akteuren erreichen und entspricht auch dem menschenrechtlich gebotenen partizipativen Ansatz.

Für die Zukunft ist ein stärkerer Fokus auch auf die kommunale Ebene wünschenswert, und es wäre zu begrüßen, wenn Bund und Länder mittel- bis langfristig hierfür entsprechende Ressourcen und Mittel zur Verfügung stellen würden. Sehr gerne bleiben wir auch hierzu mit Ihnen im Austausch.

Mit freundlichen Grüßen



Professorin Dr. Beate Rudolf



Antwort des BMAS zu den Beschlüssen I.2, II.5, II.6, II.7, II.9

Die Antwort ging via Email am 28.08.2023 ein bei der BAG.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Verein zur Förderung der
Frauenpolitik in Deutschland e. V.
Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros und
Gleichstellungsstellen

Per E-Mail: koordination@frauenbeauftragte.de

Leonie Gebers

Staatssekretärin

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0
poststelle@bmas.bund.de

Berlin, 28. August 2023

Sehr geehrte Frau Steylaers,

ich danke Ihnen herzlich für die Übersendung der Beschlüsse der 27. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die einen direkten Bezug zu der Arbeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben.

Im Folgenden möchten wir Ihnen gerne folgende Rückmeldung zu Ihren Forderungen geben:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, armutsbetroffene und armutsgefährdete Kinder mit der Kindergrundsicherung zu stärken und nicht durch Anrechnung auf andere Sozialleistungen zum Nullsummenspiel werden zu lassen.

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen, mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf zu erreichen sowie Kinderarmut wirksam zu bekämpfen. Um diese Ziele zu erreichen, sollen die bisherigen finanziellen Leistungen Kindergeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und Teile der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zusammengeführt werden. Die Kindergrundsicherung soll ohne bürokratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern. Die Leistung soll aus zwei Komponenten bestehen: Einem einkommensunabhängigen Garantiebetrag, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Die konkrete Ausgestaltung der Kindergrundsicherung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, das „Bürgergeld“ so zu überarbeiten, dass zwei gleichgestellte erwachsene Personen Zuwendungen in gleicher Höhe erhalten und Auszahlungen auf separate Konten erfolgen.

Diese Forderung entspricht der geltenden Rechtslage. Bei zwei in einem Paaraushalt zusammenlebenden gleichgestellten erwachsenen Personen erhalten beide Personen die Regelbedarfsstufe 2 und damit einen Regelbedarf in gleicher Höhe. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Haushaltsvorstand und dem Partner oder der Partnerin.

Im Bürgergeld gilt zunächst die gesetzliche Vermutung, dass die erwerbsfähige Person bzw. der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zur Vertretung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bevollmächtigt ist. Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar. Die Bevollmächtigungsvermutung ist jedenfalls dann widerlegt, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Jobcenter erklärt, seine bzw. ihre Interessen selbst wahrnehmen zu wollen. In diesen Fällen kann dann auch die Auszahlung des Bürgergeldes auf getrennte Konten erfolgen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, Kindererziehungszeiten bei Geburten vor dem 01.01.1992 mit 36 Monaten Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen.

Seit 2014 ist in zwei Schritten die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder von 12 auf 30 Monate verlängert worden. Vor dem Hintergrund der erheblichen Kosten einer nochmaligen Ausweitung auf dann 36 Kalendermonate ist eine solche weitere Verbesserung derzeit nicht vorgesehen, da bei der Finanzierung solcher Maßnahmen auch die Interessen der zukünftigen Generationen berücksichtigt werden müssen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, die in der Arbeitsstättenverordnung und Technischen Regeln für Arbeitsstätten vorgeschriebene Trennung der Toilettenräume für Männer und Frauen zu modifizieren, um Unisextoiletten in Unternehmen mit mehr als 9 Beschäftigten zu ermöglichen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) haben bereits mit der Vorbereitung von Anpassungen der Arbeitsstättenverordnung sowie der zugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten begonnen, künftig auch die Bedürfnisse von intergeschlechtlichen Beschäftigten bzw. Personen, die sich selbst als nicht-binär bezeichnen, im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Toiletten- Wasch- und Umkleide-räumen durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen. Der Vorschlag, Unisextoiletten vorzusehen, wird in diesem Zusammenhang erörtert.

Ich hoffe, mit dieser Stellungnahme einen Überblick über das Vorgehen des BMAS zu den verschiedenen von Ihnen angesprochenen Sachverhalten gegeben zu haben.

Uns sind die Impulse der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen ein wichtiger Gradmesser frauen- und gleichstellungspolitischer Forderungen mit einer wichtigen Brückenfunktion zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die wir im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sehr ernst nehmen und schätzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leonie Feh'. The signature is written in a cursive style with a long, thin vertical stroke extending downwards from the end of the name.



Antwort der Bundestagspräsidentin zu Beschluss V.3

Die Antwort ging via Email am 12.06.2023 ein bei der BAG.

Sehr geehrte Frau Steylaers,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Juni 2023, mit dem Sie auf den Beschluss der Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vom 16. Mai 2023 aufmerksam machen.

Sie fordern, Regelungen zur Geschlechterparität im Deutschen Bundestag in das aktuelle Wahlgesetz aufzunehmen.

Einzelne Parteien in Deutschland sind bereits Selbstverpflichtungen zur Steigerung des Frauenanteils eingegangen. Das zeigt Wirkung: Sie entsenden in der Folge deutlich mehr Frauen in den Bundestag.

Dennoch stagniert der Gesamtanteil weiblicher Abgeordneter seit vielen Jahren - denn nicht alle Parteien praktizieren eine solche freiwillige Selbstverpflichtung. Wir brauchen daher verbindlichere Ansätze, damit die vom Grundgesetz geforderte Gleichstellung von Frauen und Männern tatsächlich verwirklicht wird.

Wir sind uns einig: Der Frauenanteil unter den Bundestagsabgeordneten ist mit aktuell rund einem Drittel deutlich zu niedrig. Es ist daher höchste Zeit, dass Frauen und Männer im Deutschen Bundestag paritätisch vertreten sind.

Dieses politische Ziel verfolge ich nach Kräften. Ich persönlich halte ein verfassungsrechtlich konformes Paritätsgesetz für geboten.

Für eine gesetzliche Regelung zur Parität im Deutschen Bundestag fehlen bislang jedoch die politischen Mehrheiten. Das haben auch die Beratungen in der vom Deutschen Bundestag eingesetzten Wahlrechtskommission gezeigt, die kürzlich ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Dass der Frauenanteil erhöht werden sollte, ist mehrheitlich unstrittig. Uneinigkeit herrscht unter den Fraktionen aber über die Instrumente, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann.

Ich werde wie bisher weiterhin für Parität werben und hoffe sehr, dass wir gemeinsam erfolgreich sind in unserem Einsatz für Chancengleichheit und Parität in deutschen Parlamenten.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Bas

Präsidentin des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Antwort von die Linke zu Beschluss V.3

Die Antwort ging via Email am 13.06.2023 ein bei der BAG,

Sehr geehrte Alina Saak,

herzlichen Dank für die Zusendung Ihrer Beschlüsse zu Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung.

Als Antwort auf Ihr speziell an die Partei DIE LINKE adressiertes Schreiben verweise ich auf §10 „Geschlechterdemokratie“ unserer Satzung, in dem u.a. steht: *„(4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31.12. des letzten Jahres liegen. (5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.“*

Außerdem verweise ich auf die paritätisch besetzten Doppelspitzen der Bundes- und Landesebenen der LINKEN und in ihren Fraktionen.

Seit Jahren setzen wir uns aktiv für Geschlechterparität auf allen Ebenen von Politik und Gesellschaft ein und fordern, den Weg für ein Paritätsgesetz zu ebnen – hier eine kleine Auswahl:

<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/frage-der-paritaet-im-bundeskabinett-101.html>

<https://www.dielinke-nds.de/start/aktuell/detail/news/paritaet-als-grundlage-fuer-gleichstellung/>

<https://www.linksfraktion.de/parlament/reden/detail/cornelia-moehring-mehr-frauen-in-den-bundestag/>

<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/spd-linke-und-gruene-beharren-auf-paritaetsregel-im-bund-16861929.html>

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Freundliche Grüße,

Anne Steckner

Feministische Politik

Büro der Bundesgeschäftsführung

Partei DIE LINKE



**Bundesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros & Gleichstellungsstellen**

Bundesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros
und Gleichstellungsstellen

Verein zur Förderung der
Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Weydingerstraße 14-16
10178 Berlin

Tel.: 030 240 09 812
Fax: 030 240 09 813
bag@frauenbeauftragte.de
www.frauenbeauftragte.de

Berliner Sparkasse
IBAN DE97 1005 0000
0073 7277 17
BIC BELADEV3333



**Bundesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros & Gleichstellungsstellen**

Bundesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros
und Gleichstellungsstellen

Verein zur Förderung der
Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Weydingerstraße 14-16
10178 Berlin

Tel.: 030 240 09 812
Fax: 030 240 09 813
bag@frauenbeauftragte.de
www.frauenbeauftragte.de

Berliner Sparkasse
IBAN DE97 1005 0000
0073 7277 17
BIC BELADEV3333